

Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
- Forstbetriebsleitung Walldürn
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

- an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg
 an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: Gemeindeverwaltungsverband HARDHEIM-WALLDÜRN
Anschrift: Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn

- Waldbesitzer

Name: Hö1 Flst.- Nr. 16055
Hö2 Flst.- Nr. 6618
Gemeinde Höpfingen, Heidelberger Straße 23, 74746 Höpfingen

Ha3 Flst.-Nr. 5409
Gemeinde Hardheim, Schlossplatz 6, 74736 Hardheim

- Beantragte Umwandlungsfläche **Summe: 14.649 m²**

WEA	Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche m ²	Umwandlungsfläche m ² nach § 9
Hö1	16055	Höpfingen	4.778	3.320
	7788	Hardheim		400
	1498	Hardheim-Bretzingen		75
	5409	Hardheim-Bretzingen		983
Hö2	6618	Höpfingen-Waldstetten	5.058	3.880
	1584	Höpfingen-Waldstetten		1.178
Ha3	5409	Hardheim-Bretzingen	4.813	4.813
SUMME Eingriffsflächen § 9			14.649 m²	14.649 m²

WEA	Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche m ²	Umwandlungsfläche m ² nach § 11
Hö1	16055	Höpfingen	3.090	2.027
	5409	Hardheim-Bretzingen		806
	1451	Hardheim-Bretzingen		257
Hö2	6618	Höpfingen-Waldstetten	3.360	3.360
Ha3	5409	Hardheim-Bretzingen	2.817	2.817
SUMME Eingriffsflächen § 11			9.267 m²	9.267 m²
SUMME Gesamteingriff nach § 9 und § 11 LWaldG			23.916 m²	23.916 m²

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen (gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine
- 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
- 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)

Errichtung von 4 Windenergieanlagen in den Gemeinden Hardheim (1 WEA in Wald, 1 WEA auf Ackerstandort) und Höpfingen (2 WEA). Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung.

- Alternativenprüfung

Das wirtschaftliche Ziel der Stromerzeugung lässt sich mit anderen Formen der Energiegewinnung nur mit deutlich höheren Eingriffen in den Waldbestand oder deutlichen Einbußen bezüglich der Wirtschaftlichkeit erreichen. Zeitgleich steigen dabei die Belastungen für den Wald und den Landschaftsraum meist deutlich. Nach eingehender Prüfung sind auch Alternativen nicht geeignet, mit geringerem Eingriff in Lebensräume, höherer Wirtschaftlichkeit oder geringerem Einfluss auf das Landschaftsbild eine günstigere Lösung für den Standort von vier WEA zu leisten.

Standortvarianten einzelner Standorte wurden schon während der Planungsphase berücksichtigt, wenn in diesen Fällen ein geringerer Einfluss auf ein Schutzgut oder Biotop erreicht werden konnte.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):

Gemeinde Hardheim: Flurstück 9343, Gemarkung Schweinberg

Gemeinde Höpfingen: Flurstück 16135, Gemarkung Höpfingen

Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

- Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

- Anlagen

- Lageplan Umwandlungsfläche
(bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)
- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls
- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung
- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung
- Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)